

Synopse

Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)

| | |
|--|--|
| | |
| | Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) |
| | <i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2019 (RRB Nr. 2020/...) <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert: |
| Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) | |
| vom 13. November 2013 (Stand 1. Juli 2014) | |
| <i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> | |
| gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999[SR 101.], Artikel 91 Absatz 3 sowie Artikel 372 Absatz 1, 377, 379 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.], Artikel 439 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] und Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986[BGS 111.1.]nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1129) | gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999[SR 101.], Artikel 28c Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907[SR 210.], Artikel 91 Absatz 3 sowie Artikel 372 Absatz 1, 377, 379 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.], Artikel 439 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] und Artikel 97 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 6. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. |

| | |
|---|---|
| | |
| | Juni 2013 (RRB Nr. 2013/1129) |
| <i>beschliesst:</i> | |
| § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.] sowie von weiteren freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen (Justizvollzug), soweit der Vollzug dem Kanton obliegt. | ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.] und Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927[SR 321.0.], der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sowie der elektronischen Überwachung gemäss ZGB[SR 210.]. ² Es findet, vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen, zudem insbesondere auf folgende Formen des Freiheitsentzugs Anwendung, sofern der Vollzug in einer Vollzugseinrichtung gemäss diesem Gesetz erfolgt: a) Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Strafprozessordnung[SR 312.0.], Schweizerischer Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1.] und Militärstrafprozess (MStP) vom 23. März 1979[SR 322.1.]; b) Auslieferungshaft; c) vorläufige Festnahme gemäss StPO und MStP; d) Polizeigewahrsam; e) freiheitsentziehende Massnahmen des Ausländer- und Asylrechts; f) ausserdienstlicher Arrest gemäss MStG. |
| § 3 Zusammenarbeit ¹ Der Kanton Solothurn kann mit anderen Kantonen und weiteren Partnern zusammenarbeiten. ² Der Regierungsrat ist zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt. | ¹ Der Kanton Solothurn kann, insbesondere zur Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs, mit anderen Kantonen und weiteren Partnern zusammenarbeiten. ² <i>Aufgehoben.</i> |

| | 2.1. Behörden |
|--|---|
| <p>§ 4 Behörden des Justizvollzugs</p> <p>¹ Der Vollzug von Strafen und Massnahmen obliegt folgenden Behörden:</p> <p>a) dem Regierungsrat; b) dem Departement; c) dem Amt für Justizvollzug; d) der Jugendanwaltschaft.</p> | <p>c) dem Amt; d) der Jugendanwaltschaft; e) der Migrationsbehörde.</p> |
| <p>§ 5 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>a) übt die Aufsicht über den Justizvollzug aus;</p> <p>b) wählt Kommissionen im Bereich des Justizvollzugs.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat:</p> <p>a^{bis}) ist zum Abschluss von Konkordaten ermächtigt, wobei dem Finanzreferendum unterstehende Konkordate ausdrücklich vorbehalten bleiben;</p> <p>a^{ter}) schliesst Vollzugsvereinbarungen mit anderen Kantonen ab;</p> <p>b) wählt die Mitglieder der kantonalen Justizvollzugskommission.</p> <p>² In den Konkordaten können insbesondere geregelt werden:</p> <p>a) die Schaffung von Konkordatsorganen sowie die Festlegung von deren Zuständigkeiten und Kompetenzen;</p> <p>b) Zusammensetzung, Wahl und Organisation der Kommission gemäss Artikel 62d Absatz 2 des Strafgesetzbuchs[SR 311.0.];</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>c) die von den Kantonen zu führenden Vollzugseinrichtungen;</p> <p>d) die gemeinsame Errichtung und der gemeinsame Betrieb von Vollzugseinrichtungen oder das Mitbenutzungsrecht an Einrichtungen anderer Kantone;</p> <p>e) die Verpflichtung der Vollzugseinrichtungen führenden Kantone zur Aufnahme von Gefangenen aus anderen Kantonen;</p> <p>f) die Zuständigkeiten der Vollzugseinrichtungen führenden Kantone und der einweisenden Kantone;</p> <p>g) weitere Vollzugsbestimmungen, namentlich betreffend Vollzugsplanung, Vollzugskosten, Versicherungen und Kostenbeteiligung.</p> |
| <p>§ 6 Departement</p> <p>¹ Das Departement nimmt alle Aufgaben des Justizvollzugs wahr, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden.</p> <p>² Dem Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Entscheid über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen;</p> <p>b) Entscheid über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen;</p> <p>c) Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen;</p> <p>d) Anordnung von Zwangsbehandlungen gemäss §§ 26 bis 29;</p> | <p>¹ Das Departement übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes aus.</p> <p>² Ihm obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Entscheid über Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) Erteilung von Bewilligungen an private Vollzugseinrichtungen;</p> <p>c^{bis}) Erlass des Pflichtenhefts für die kantonale Justizvollzugskommission;</p> <p>c^{ter}) Treffen der Anordnungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von strafrechtlichen Landesverweisungen;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> |

| | |
|--|---|
| | |
| <p>e) Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere Leistungen, die für den Justizvollzug erforderlich sind.</p> | <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 7 Amt für Justizvollzug</p> <p>¹ Das Amt für Justizvollzug (AJUV) ist Vollzugsbehörde im Sinne der Strafprozessordnung.</p> <p>² Das AJUV trifft die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen. Dem AJUV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Entscheid über den Antritt der Strafe oder Massnahme, die Vollzugsform und die geeignete Vollzugseinrichtung;</p> <p>b) Koordination des Vollzugs;</p> <p>c) Anordnung von Disziplinarsanktionen.</p> | <p>§ 7 Amt</p> <p>¹ Das Amt ist Vollzugsbehörde im Sinne des Strafgesetzbuchs[SR 311.0.] und der Strafprozessordnung[SR 312.0.]. Es nimmt alle Aufgaben im Bereich des Justizvollzugs wahr, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist und die nach kantonalem Recht keiner anderen Behörde zugewiesen werden.</p> <p>² Dem Amt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>a^{bis}) Planung des Bedarfs sowie Ausgestaltung, Führung und Betrieb der Vollzugseinrichtungen des Kantons;</p> <p>a^{ter}) Erfüllung sämtlicher, mit dem Vollzug und der Sicherung von Strafen und Massnahmen verbundener Aufgaben;</p> <p>a^{quater}) Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Bewährungshilfe, soziale Betreuung und Beratungen auf dem Gebiet der Prävention, wie insbesondere Gewaltberatungen;</p> <p>a^{quinquies}) Erteilung von Weisungen und Anordnung von Auflagen im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen;</p> <p>a^{sexies}) Einsetzen technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) Anordnung von Disziplinarsanktionen und besonderen Sicherungsmassnahmen;</p> <p>c^{bis}) Anordnung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zur Sicherung von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Strafprozessordnung;</p> |

| | |
|--|---|
| | |
| | <p>c^{ter}) Ausübung der Parteistellung mit vollen Parteirechten im Rahmen von selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Strafprozessordnung sowie in den Fällen gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} und § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977[BGS 125.12.];</p> <p>c^{quater}) Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten über besondere Leistungen, die für den Justizvollzug erforderlich sind;</p> <p>c^{quinqies}) Bearbeitung und Führung der Vollzugsakten sowie des Strafvollzugsregisters.</p> <p>³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung nimmt insbesondere jene Aufgaben wahr, die ihr in diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesen werden.</p> |
| <p>§ 8 Jugendanwaltschaft</p> <p>¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht das Jugendstrafrecht.</p> <p>² Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Aufgaben des Departements wahr.</p> | <p>² Bei Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen nimmt die Jugendanwaltschaft die Aufgaben des Amtes wahr.</p> |
| | <p>§ 8^{bis} Migrationsbehörde</p> <p>¹ Die Migrationsbehörde vollzieht die strafrechtlichen Landesverweisungen.</p> |
| | <p>§ 8^{ter} Kantonale Justizvollzugskommission</p> <p>¹ Die kantonale Justizvollzugskommission ist verwaltungsunabhängig und berät das Amt im Bereich des Justizvollzugs. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft näher geregelt.</p> <p>² Die kantonale Justizvollzugskommission setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Strafjustiz, der Forensik und der Politik zusammen.</p> |

| | |
|---|--|
| | |
| | <p>³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, die kantonalen Vollzugseinrichtungen und Gefängnisse zu besuchen. Sie können mit Gefangenen ohne Anwesenheit Dritter Gespräche führen und fungieren in diesem Zusammenhang als Ombudspersonen.</p> <p>⁴ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Mitarbeitenden des Amtes, die Fachpersonen sowie die beigezogenen Privaten sind gegenüber den Kommissionsmitgliedern vom Amtsgeheimnis entbunden.</p> |
| <p>§ 9 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten oder bearbeiten lassen, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>² Die Behörden des Justizvollzugs können durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten des kantonalen Einwohnerregisters nehmen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> | <p>§ 9 Aufgehoben.</p> |
| <p>3. Vollzugseinrichtungen</p> | <p>3. Aufgehoben.</p> |
| | <p>2.2 Beizug von Privaten</p> |
| <p>§ 11 Private Vollzugseinrichtungen</p> <p>¹ Der Kanton kann privat geführten Einrichtungen die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.</p> <p>² Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn</p> | <p>¹ Das Departement kann privat geführten Einrichtungen mit einer Bewilligung gemäss der Sozialgesetzgebung die Bewilligung zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erteilen, sofern ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.</p> <p>^{1bis} Ausnahmsweise kann einer privat geführten Einrichtung, unter sinngemässer Heranziehung der Vorgaben der Sozialgesetzgebung, eine eigenständige Betriebsbewilligung erteilt werden.</p> <p>² Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn:</p> |

| | |
|--|--|
| <p>a) die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen;</p> <p>b) eine einwandfreie Betriebsführung sichergestellt ist;</p> <p>c) die Einrichtung über die erforderliche Infrastruktur verfügt.</p> <p>³ Den privat geführten Einrichtungen stehen dieselben Befugnisse und Verpflichtungen zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.</p> <p>⁴ Die privat geführten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p> | <p>³ Den privat geführten Einrichtungen stehen, vorbehaltlich von Absatz 3^{bis}, dieselben Befugnisse und Verpflichtungen zu wie den vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.</p> <p>^{3bis} Das Departement legt in der Bewilligung die Befugnisse der privat geführten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die zulässigen Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen, Zwangsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie die hierfür erforderlichen Verfügungskompetenzen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| | <p>§ 11^{bis} Private Personen</p> <p>¹ Das Amt kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung und Transport, private Personen beiziehen.</p> <p>² Die beigezogenen privaten Personen haben über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten zu verfügen und in persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung zu bieten. Das Amt kann sie einer Sicherheitsüberprüfung durch die Kantonspolizei unterziehen lassen.</p> <p>³ Das Amt schliesst mit den zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beigezogenen privaten Personen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Leistungsvereinbarungen ab und legt darin deren Befugnisse und Pflichten fest. Bei beigezogenen privaten Personen mit Sicherheitsaufgaben sind insbesondere deren Befugnisse zur Anwendung von unmittelbarem Zwang gemäss § 25^{bis} zu bestimmen.</p> |
| | <p>§ 11^{ter} Gemeinsame Bestimmungen</p> |

| | |
|--|--|
| | |
| | <p>¹ Privat geführte Einrichtungen und zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogene private Personen unterstehen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dem Amtsgeheimnis und der Aufsicht des Departements.</p> <p>² Das Amt prüft periodisch, ob die privat geführten Einrichtungen und die zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogenen privaten Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>³ Privat geführte Einrichtungen und zur Erfüllung einzelner Aufgaben beigezogene private Personen haben gegenüber dem Amt, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erteilung der erforderlichen Auskünfte;b) Gewährung der Akteneinsicht;c) Lieferung von Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität;d) Meldung von Änderungen, die für die Bewilligungserteilung oder den Abschluss der Leistungsvereinbarung von Bedeutung sind;e) Zutrittsgewährung zu den privaten Einrichtungen und ihren Räumlichkeiten. |
| | 3^{bis}. Vollzugsverfahren |
| | <p>§ 11^{quater} Grundsätze</p> <p>¹ Der Vollzug von Strafen und Massnahmen bezweckt die Förderung des sozialen Verhaltens der Gefangenen sowie deren Befähigung zur Führung eines straf freien Lebens.</p> <p>² Es ist in sämtlichen Vollzugsphasen ein risikoorientierter Sanktionenvollzug zu gewährleisten, der insbesondere dem Rückfallrisiko und dem Entwicklungsbedarf der Gefangenen zur Verbesserung der Legalprognose gebührend Rechnung trägt.</p> |
| | <p>§ 11^{quinquies} Vollzugsantritt</p> |

| | |
|--|---|
| | |
| | <p>¹ Strafen und Massnahmen sind in der Regel spätestens innert sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils anzutreten.</p> <p>² Das Amt ordnet den Vollzug einer Strafe oder Massnahme an. In der Verfügung sind insbesondere Einweisungsort und Vollzugsform festzulegen.</p> <p>³ Befindet sich die verurteilte Person in Freiheit, ist die Verfügung in der Regel mit einer Aufforderung zum Vollzugsantritt zu verbinden.</p> <p>⁴ Sofern sich die verurteilte Person nicht innert der ihr gesetzten Frist meldet, nicht zum angeordneten Vollzugsantritt erscheint oder unbekanntem Aufenthaltsort ist, kann sie durch das Amt zur Festnahme polizeilich ausgeschrieben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zugeführt werden.</p> |
| | <p>§ 11^{sexies} Vollzugsplan</p> <p>¹ Bei einem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung von sechs Monaten oder länger erstellt die Vollzugseinrichtung in Zusammenarbeit mit den Gefangenen einen Vollzugsplan.</p> <p>² Vollzugspläne sind während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen und, sofern erforderlich, an die Entwicklung der Gefangenen anzupassen.</p> <p>³ Der Vollzugsplan ist keine Verfügung gemäss § 20 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.] und kann nicht angefochten werden.</p> |
| | <p>§ 11^{septies} Vollzugaufschub und -unterbrechung</p> <p>¹ Das Amt kann, auf Antrag der Gefangenen oder der Vollzugseinrichtung, aus wichtigen Gründen den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme anordnen. Mit dem Vollzugaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen verbunden werden.</p> <p>² Als wichtige Gründe gelten insbesondere:</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>a) ausserordentliche persönliche, familiäre oder berufliche Verhältnisse;</p> <p>b) vollständige Hafterstehungsunfähigkeit.</p> <p>³ Die Gefangenen haben die Hafterstehungsunfähigkeit mittels Arztzeugnis oder anderen geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen können auf Kosten der Gefangenen ärztliche Untersuchungen oder andere notwendige Abklärungen vorgenommen werden.</p> <p>⁴ Beim Entscheid über den Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzugs sind die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Flucht- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Fachpersonen zu berücksichtigen.</p> |
| | <p>§ 11^{octies} Verlegungen</p> <p>¹ Das Amt sowie die übrigen Vollzugsbehörden können die Verlegung von Gefangenen in eine andere Vollzugseinrichtung anordnen, sofern dies:</p> <p>a) ihr Zustand, ihr Verhalten, Platzgründe oder die Sicherheit notwendig machen;</p> <p>b) ihre Behandlung erfordert;</p> <p>c) ihrer Wiedereingliederung förderlich ist.</p> <p>² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann in folgenden Fällen die Verlegung von Gefangenen in eine andere Vollzugseinrichtung anordnen:</p> <p>a) bei vorübergehenden Verlegungen bis zu einer Dauer von 30 Tagen aus Gründen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b;</p> <p>b) bei erwachsenen Gefangenen mit kurzen Strafen bis zu 30 Tagen;</p> <p>c) bei anderen Gefangenen nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde.</p> <p>³ Die Vollzugseinrichtung informiert die einweisende Behörde umgehend über die Verlegung.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>§ 11^{novies} Vollzugshandlungen mittels Videokonferenz</p> <p>¹ Das Amt kann Vollzugshandlungen, wie insbesondere Anhörungen, die Gewährung des rechtlichen Gehörs, Vollzugskonferenzen und die Vollzugskoordination, mittels Videokonferenz durchführen.</p> <p>² Die Gespräche können audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen bilden Bestandteil der Vollzugsakten.</p> <p>³ Das sinngemässe Protokoll wird nach der Vornahme der betreffenden Vollzugshandlung gestützt auf die Aufzeichnungen erstellt, sofern der Gefangene nicht ausdrücklich darauf verzichtet.</p> <p>⁴ Im Rahmen der Vornahme von Vollzugshandlungen mittels Videokonferenz kann das Amt darauf verzichten, den Gefangenen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von diesen unterzeichnen zu lassen.</p> |
| <p>§ 13 Pflichten Gefangener</p> <p>¹ Die Gefangenen haben die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu befolgen und alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung stört.</p> | <p>¹ Die Gefangenen haben die Anordnungen des Amts zu befolgen und alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der individuellen Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung stört.</p> <p>² Gefangene sind insbesondere verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Eintritt in eine Vollzugseinrichtung zwecks Abklärung ihres Gesundheitszustands eine Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch anderes, medizinisch ausgebildetes Fachpersonal zu dulden;b) sich einer angeordneten Therapie zu unterziehen;c) ihre Pflichten gemäss Vollzugsplan zu erfüllen. |
| <p>§ 16 Visuelle Überwachung</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>¹ Die Vollzugseinrichtungen können mit Anlagen zur visuellen Überwachung ausgerüstet werden. Die Anlagen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen;b) der Gewährleistung der Sicherheit des Personals, der Gefangenen und Dritter;c) der Durchsetzung der Hausordnung;d) der Überwachung des Gesundheitszustandes von Gefangenen. <p>² Visuell überwacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) alle Räume und Flächen, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten können;b) die ordentlichen Zellen, sofern besondere Umstände wie der Gesundheitszustand des Gefangenen eine visuelle Überwachung erfordern. | <p>¹ Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge können mit Anlagen zur visuellen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Die Anlagen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen und in den Transportfahrzeugen; <ul style="list-style-type: none">a) mit Ausnahme der eigenen Zellen und der sanitären Einrichtungen alle Räume und Flächen, in und auf denen sich die Gefangenen aufhalten können;b) die eigenen und die zugewiesenen Zellen sowie besonders eingerichtete Sicherheitszellen, sofern besondere Umstände, wie insbesondere der Gesundheitszustand des Gefangenen oder die von diesem ausgehende Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, eine visuelle Überwachung erfordern;c) Besuchsräume;d) Fahrzeuge für den Transport von und zu den Vollzugseinrichtungen. <p>^{2bis} Die visuelle Überwachung und die Aufzeichnung mit technischen Geräten bedürfen einer gut sichtbaren Kennzeichnung. In den Fällen gemäss Absatz 2 Buchstabe c hat eine vorgängige Information der betroffenen Personen zu erfolgen.</p> <p>^{2ter} Die Auswertung der Aufzeichnungen darf nur dann erfolgen, wenn Verdachtsgründe für eine Straftat oder die Erfüllung eines Disziplinaratbestands vorliegen.</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| | |
| <p>³ Aufgezeichnete Personendaten müssen spätestens 90 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001[BGS 114.1.].</p> | <p>³ Die Aufzeichnungen müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beizugezogen worden sind, spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden.</p> |
| | <p>§ 16^{bis} Aufzeichnung von Telefongesprächen</p> <p>¹ Die Aufzeichnung von Telefongesprächen von Gefangenen ist zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen zulässig.</p> <p>² Aufgezeichnete Telefongespräche müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beizugezogen worden sind, spätestens 100 Tage nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden.</p> <p>³ Sie dürfen durch die Leitung der Vollzugseinrichtung abgehört werden, wenn Verdachtsgründe für eine Straftat oder die Erfüllung von Disziplinaratbeständen gemäss § 33 Absatz 1 Buchstaben a, b, e, g und h vorliegen.</p> <p>⁴ Telefongespräche von Gefangenen mit ihren Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen sowie mit den Aufsichtsbehörden dürfen weder aufgezeichnet noch abgehört werden.</p> <p>⁵ Die betroffenen Personen sind nachträglich über die Aufzeichnung der Telefongespräche zu informieren.</p> |
| | <p>§ 16^{ter} Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle</p> <p>¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:</p> <p>a) elektronische Überwachung gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.];</p> <p>b) Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten gemäss Strafgesetzbuch, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003[SR 311.1.] und MStG[SR 321.0.];</p> <p>c) Überwachung von Ersatzmassnahmen gemäss Strafprozessordnung[SR 312.0.];</p> |

| | |
|---|---|
| | |
| | <p>d) elektronische Überwachung gemäss ZGB[SR 210.];</p> <p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies}.</p> <p>² Die Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind spätestens 12 Monate nach dem Ende der Massnahme zu vernichten oder zu überschreiben.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p> |
| <p>§ 19 Freizeit</p> <p>¹ Die Gefangenen haben ihre Freizeit sinnvoll und nutzbringend zu gestalten.</p> | <p>§ 19 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 20 Kontakte zur Aussenwelt</p> <p>¹ Die Gefangenen haben das Recht, im Rahmen der Hausordnung mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung Kontakte zu pflegen.</p> <p>² Die Kontakte werden kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen selbst beschränkt oder untersagt.</p> | <p>¹ Die Gefangenen haben das Recht, im Rahmen der Hausordnung und gemäss den Vorgaben der einweisenden Behörde mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung Kontakte zu pflegen. Der Kontakt mit nahestehenden Personen ist zu erleichtern.</p> |
| <p>§ 21 Mittel der Kontaktpflege</p> <p>¹ Die Kontakte zur Aussenwelt erfolgen insbesondere durch</p> <p>a) Versand und Empfang von Postsendungen;</p> | <p>¹ Die Kontakte zur Aussenwelt erfolgen insbesondere durch:</p> |

| | |
|--|---|
| <p>b) Telefongespräche;</p> <p>c) Zeitungen, Zeitschriften und Bücher;</p> <p>d) Empfang von Besuchen;</p> <p>e) Gewährung von Urlaub und Ausgang.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt, in welchem Umfang die Benutzung elektronischer Geräte zulässig ist.</p> | |
| | <p>§ 21^{bis} Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft</p> <p>¹ Das Amt kann in dringenden Fällen vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Strafprozessordnung[SR 312.0.] vorsorglich Sicherheitshaft anordnen, sofern ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen die betreffende Person der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie:</p> <p>a) sich dem Vollzug entziehen könnte oder</p> <p>b) erneut ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begehen könnte.</p> <p>² Das Amt führt in sinngemässer Anwendung von Artikel 224 der Strafprozessordnung ein Haftverfahren durch und beantragt dem Haftgericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 225 f. der Strafprozessordnung. Entscheide des Haftgerichts können durch das Amt mittels Beschwerde angefochten werden.</p> <p>³ Sofern das Amt nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen richterlichen Entscheids vom Vorliegen von Haftgründen Kenntnis erhält, beantragt es bei der Verfahrensleitung die Anordnung der Sicherheitshaft.</p> |
| <p>§ 22 Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>¹ Ein Sicherheitsdienst sorgt für die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sowie für die Sicherheit bei Transporten, begleiteten Ausgängen und ähnlichen Vorgängen ausserhalb der Vollzugseinrichtungen. Bei Bedarf können Angehörige der Polizei beigezogen werden.</p> <p>² Der Dienst der Sicherheitskräfte erfolgt ohne Schusswaffe.</p> <p>³ Kommen Angehörige der Polizei zum Einsatz, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990[BGS 511.11.].</p> | <p>¹ Ein Sicherheitsdienst sorgt für die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen sowie für die Sicherheit bei Transporten, begleiteten Ausgängen und ähnlichen Vorgängen ausserhalb der Vollzugseinrichtungen. Bei Bedarf können Angehörige der Polizei beigezogen werden.</p> |
| | <p>§ 22^{bis} Annäherungs-, Kontakt- und Flugverbot im Bereich von Vollzugseinrichtungen</p> <p>¹ Für unbefugte Personen gilt innerhalb eines Abstands von 5 m zu den Zaunanlagen von Vollzugseinrichtungen gemäss § 10 ein Annäherungsverbot. Ebenso ist es unbefugten Personen verboten, von ausserhalb der Zaunanlagen mit den Gefangenen auf verbale oder nonverbale Weise in Kontakt zu treten.</p> <p>² Im Umkreis von 300 m von Vollzugseinrichtungen gemäss § 10 gilt für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg ein Flugverbot. Das Amt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p> |
| <p>§ 23 Erkennungsdienstliche Massnahmen</p> <p>¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind folgende erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abnahme von Fingerabdrücken;b) Erstellen von Fotografien;c) Durchführung von Messungen;d) Feststellung körperlicher Merkmale. <p>² Die erkennungsdienstlichen Unterlagen dürfen der Polizei zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere zu Fahndungszwecken, zugestellt werden.</p> | |

| | |
|---|--|
| | |
| | <p>³ Die erkennungsdienstlichen Unterlagen sind spätestens zehn Jahre nach der definitiven Entlassung zu vernichten.</p> |
| <p>§ 24 Kontrollen und Durchsuchungen</p> <p>¹ Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen durchsucht werden.</p> <p>² Bei Gefangenen, die verdächtigt werden, auf sich oder in ihrem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann eine Leibesvisitation durchgeführt werden.</p> <p>³ Bei Gefangenen können Atemluftkontrollen, Blutentnahmen, Urinproben, Kontrollen von Körperöffnungen und Ähnliches angeordnet werden.</p> <p>⁴ Zur Sicherstellung der für die Gesundheit der Gefangenen und des Personals der Vollzugseinrichtungen erforderlichen Präventionsmassnahmen können bei Gefangenen medizinische Abklärungen vorgenommen werden.</p> | <p>¹ Zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung bei Gefangenen eine oberflächliche Leibesvisitation durch Personal des gleichen Geschlechts durchführen lassen. Ist die oberflächliche Leibesvisitation mit einer Entkleidung verbunden, so ist sie in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen.</p> <p>^{1bis} Aus denselben Gründen können ebenfalls die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen durchsucht werden.</p> <p>² Bei Gefangenen, die verdächtigt werden, auf sich oder in ihrem Körper und insbesondere in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung eine intime Leibesvisitation durch einen Arzt oder eine Ärztin oder durch anderes, medizinisch ausgebildetes Fachpersonal durchführen lassen.</p> <p>³ Bei Gefangenen können durch die Leitung der Vollzugseinrichtung Atemluftkontrollen, Blutentnahmen und -proben, Urinproben, Haaranalysen und Ähnliches angeordnet werden.</p> <p>⁴ Zur Sicherstellung der für die Gesundheit der Gefangenen und des Personals der Vollzugseinrichtungen erforderlichen Präventionsmassnahmen können bei Gefangenen auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung medizinische Abklärungen vorgenommen werden.</p> |
| | <p>§ 24^{bis} Durchsuchung und Ausschluss von Besuchern und Besucherinnen</p> <p>¹ Besuche können zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtungen davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher und Besucherinnen:</p> <p>a) einer Identitätskontrolle unterziehen;</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>b) durchsuchen lassen, wobei § 24 Absatz 1 sinngemäss anwendbar ist.</p> <p>² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Personen, die gegen die Besuchsvorschriften verstossen oder anderweitig die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährden, für höchstens drei Monate von Besuchen ausschliessen. Im Wiederholungsfall kann ein dauerhafter Ausschluss angeordnet werden.</p> <p>³ Ein dauerhafter Ausschluss von nahestehenden Personen, wie Ehegatten, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Kinder, Eltern und Geschwister, ist nicht zulässig.</p> |
| <p>§ 25 Besondere Sicherungsmassnahmen</p> <p>¹ Bestehen bei einer gefangenen Person in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, können besondere Sicherungsmassnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Als besondere Sicherungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:</p> <p>a) Entzug von persönlichen Gegenständen;</p> <p>b) Einschluss in eine Zelle;</p> <p>c) Unterbringung in einem Sicherheitsraum;</p> <p>d) Fesselung.</p> | <p>¹ Bestehen bei einem Gefangenen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.</p> <p>a) Entzug von persönlichen Gegenständen, wie namentlich Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände oder Kleidungsstücke, bei welchen mit einer missbräuchlichen Verwendung gerechnet werden muss;</p> <p>a^{bis}) Kontaktverbot während des Spaziergangs;</p> <p>b) Einschluss in die eigene oder in die zugewiesene Zelle;</p> <p>c) Unterbringung in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;</p> <p>³ Die einweisende Behörde kann für eine Dauer von bis zu drei Monaten folgende, besondere Sicherungsmassnahmen anordnen:</p> <p>a) Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit, sofern Gründe gemäss Absatz 1 vorliegen;</p> |

| | |
|---|--|
| | |
| | <p>b) Einzelhaft oder Einzelunterbringung, sofern Gründe gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.] vorliegen.</p> |
| | <p>§ 25^{bis} Unmittelbarer Zwang</p> <p>¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf in folgenden Fällen angewendet werden, sofern der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann:</p> <p>a) Schutz von Personal, Gefangenen oder von anderen, mit einer Vollzugseinrichtung in Beziehung stehenden Personen;</p> <p>b) Verhinderung der Flucht von Gefangenen oder Ergreifung von flüchtigen Gefangenen;</p> <p>c) Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung sowie in deren unmittelbaren Umgebung.</p> <p>² Die Anwendung von unmittelbarem Zwang:</p> <p>a) setzt eine entsprechende Ausbildung voraus;</p> <p>b) ist zu protokollieren.</p> |
| <p>§ 26 Zwangsbehandlung</p> <p>¹ Die Durchführung einer Behandlung gegen den Willen von Gefangenen (Zwangsbehandlung) ist zulässig,</p> <p>a) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der gefangenen Person oder Dritter abzuwenden;</p> <p>b) um eine schwerwiegende Störung des Zusammenlebens zu beseitigen oder den geordneten Betrieb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen, sofern die gefangene Person massive soziale Auffälligkeiten oder ein erheblich destruktives Potenzial aufweist.</p> | <p>¹ Die Durchführung einer durch das Amt angeordneten Behandlung gegen den Willen von Gefangenen (Zwangsbehandlung) ist zulässig:</p> |

| | |
|---|--|
| | |
| <p>² Eine Zwangsbehandlung ist nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen.</p> | |
| <p>§ 27 Zwangsernährung</p> <p>¹ Im Falle eines Hungerstreiks kann eine unter fachärztlicher Leitung durchzuführende Zwangsernährung angeordnet werden, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben der gefangenen Person bestehen.</p> <p>² Solange von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person, auf die Nahrungsaufnahme zu verzichten, ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention.</p> | <p>¹ Im Falle eines Hungerstreiks kann das Amt eine unter fachärztlicher Leitung durchzuführende Zwangsernährung anordnen, sofern Lebensgefahr oder eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben der gefangenen Person bestehen.</p> |
| <p>§ 28 Massnahmen-indizierte Zwangsmedikation</p> <p>¹ Gegenüber Gefangenen, an denen eine therapeutische Massnahme zu vollziehen ist, kann eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation angeordnet werden, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.</p> <p>² Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen Facharzt oder eine Fachärztin empfohlen wird.</p> <p>³ Die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.</p> <p>⁴ Wird die massnahmen-indizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss diese regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.</p> | <p>¹ Das Amt kann gegenüber Gefangenen, an denen eine therapeutische Massnahme zu vollziehen ist, eine dem Zweck der Massnahme entsprechende Zwangsmedikation anordnen, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung der Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.</p> |
| <p>§ 29 Medizinisch indizierte Zwangsmedikation</p> <p>¹ Gegenüber einer gefangenen Person kann eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation angeordnet werden,</p> | <p>¹ Gegenüber einer gefangenen Person kann das Amt eine medizinisch indizierte Zwangsmedikation anordnen:</p> |

| | |
|---|---|
| <p>a) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit Dritter abzuwenden (Fremdgefährdung);</p> <p>b) um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gesundheit der gefangenen Person abzuwenden (Selbstgefährdung).</p> <p>² Die medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist nur zulässig, wenn sie durch einen Facharzt oder eine Fachärztin empfohlen wird.</p> <p>³ Die medizinisch indizierte Zwangsmedikation ist unter fachärztlicher Leitung durchzuführen.</p> <p>⁴ Solange bei Selbstgefährdung von einer freien Willensbestimmung der gefangenen Person, auf die Medikation zu verzichten, ausgegangen werden kann, erfolgt von Seiten der Vollzugsbehörden keine Intervention.</p> | |
| <p>5. Melderechte und Meldepflichten</p> | <p>5. Umgang mit Personendaten</p> |
| | <p>§ 29^{bis} Datenbearbeitung und -vernichtung</p> <p>¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>² Die Vernichtung von Personendaten gemäss Absatz 1 erfolgt vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen:</p> <p>a) 15 Jahre nach dem letzten definitiven Entlassungszeitpunkt oder nach dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung;</p> <p>b) 10 Jahre nach dem Tod des Gefangenen.</p> <p>³ Für die Berechnung der Frist gemäss Absatz 2 ist das Datum der jüngsten Unterlage der Vollzugsakte massgebend.</p> |
| <p>§ 30 Informationsrechte von Privaten</p> | <p>§ 30 Aufgehoben.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>¹ Opfer im Sinne der Strafprozessordnung[SR 312.0.] können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie über Folgendes informiert werden:</p> <p>a) im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer von Vollzugslockerungen, den Zeitpunkt einer Vollzugsunterbrechung sowie die bedingte oder definitive Entlassung;</p> <p>b) über eine Flucht von Gefangenen und deren Beendigung.</p> <p>² Anspruch auf Information im Sinne von Absatz 1 haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).</p> <p>³ Anspruch auf Information im Sinne von Absatz 1 haben weitere Personen, sofern sie von Gefangenen während des Vollzugs bedroht oder belästigt worden sind oder ein anderes berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen können.</p> <p>⁴ Die Information wird verweigert, wenn berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Gefangenen überwiegen.</p> <p>⁵ Die Behörde macht die informationsberechtigten Personen auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992[SR 235.1.] aufmerksam.</p> | |
| <p>§ 31 Datenaustausch unter Behörden</p> <p>¹ Die Behörden des Justizvollzugs können bei den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden die für die Durchführung des Vollzugs erforderlichen Verfahrensakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, mittels Gesuch einfordern.</p> | <p>¹ Die Behörden des Justizvollzugs können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, untereinander und mit anderen Behörden austauschen, sofern die beteiligten Behörden die betreffenden Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>^{1bis} Andere Behörden gemäss Absatz 1 sind insbesondere:</p> <p>a) Strafbehörden;</p> <p>b) Opferhilfestellen;</p> |

| | |
|---|---|
| <p>² Weist eine Behörde nach, dass sie von verhängten Strafen oder Massnahmen Kenntnis hat, dürfen ihr die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte über Gefangene erteilt werden.</p> <p>³ Die Behörden des Justizvollzugs teilen der Kantonspolizei mit:</p> <p>a) das Eintrittsdatum in den Justizvollzug und das Austrittsdatum aus der Vollzugseinrichtung;</p> <p>b) wenn eine Person nicht zum Vollzug angetreten ist;</p> <p>c) wenn ein Gefangener aus einer Vollzugseinrichtung entwichen ist.</p> <p>Die Mitteilungspflicht gilt sinngemäss auch für den vorzeitigen Justizvollzug.</p> | <p>c) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;</p> <p>d) IV-Stellen, regionale Arbeitsvermittlungszentren, Ausgleichskassen und Sozialdienste der Gemeinden;</p> <p>e) Steuerbehörden;</p> <p>f) Betreibungs- und Konkursämter.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{3bis} Die Behörden des Justizvollzugs sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, wenn ihnen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein auf Antrag zu verfolgendes Vergehen bekannt werden.</p> <p>^{3ter} Das Amt kann der Kantonspolizei zwecks Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Beseitigung von eingetretenen Störungen und Verhinderung bevorstehender oder bereits begonnener Straftaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, melden. Das Amt kann Abklärungen durch die Kantonspolizei durchführen lassen. Im Übrigen sind §§ 35^{bis} ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990[BGS 511.11.] sinngemäss anwendbar.</p> <p>^{3quater} Das Amt:</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| <p>⁴ Besondere Melderechte aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> | <p>a) übermittelt der Migrationsbehörde unaufgefordert die Vollzugsaufträge betreffend ausländische Personen sowie die Entscheide betreffend die bedingte oder definitive Entlassung von ausländischen Personen aus dem Justizvollzug;</p> <p>b) informiert die Migrationsbehörde über den Beginn von Freiheitsentzügen von ausländischen Personen sowie frühzeitig über deren voraussichtliche Beendigung.</p> <p>^{3quinquies} Das Amt informiert die Zivilgerichte, die eine elektronische Überwachung gemäss ZGB[SR 210.] angeordnet haben, und die Kantonspolizei über die sich während des Vollzugs dieser Massnahmen ereignenden Vorfälle.</p> <p>^{3sexies} Der Regierungsrat regelt die übrigen, für die Gewährleistung eines zweckmässigen und koordinierten Justizvollzugs erforderlichen Meldepflichten der Behörden des Justizvollzugs und der Strafbehörden an andere Behörden in einer Verordnung.</p> |
| | <p>§ 31^{bis} Elektronische Abrufverfahren</p> <p>¹ Die Behörden des Justizvollzugs können folgenden Behörden Personendaten von Gefangenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugänglich machen:</p> <p>a) der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer Identitätsfeststellung oder einer Fahndung erforderlich ist;</p> <p>b) den Strafbehörden, sofern dies zur Aufenthaltsnachforschung erforderlich ist.</p> <p>² Die Behörden des Justizvollzugs dürfen im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, der kantonalen Einwohnerplattform abfragen.</p> |

| | |
|--|--|
| | |
| | <p>³ Das Amt arbeitet in folgenden Fällen mit einer webbasierten Datenbank, welche die Bearbeitung von vollzugsrelevanten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens ermöglicht:</p> <p>a) zwecks interdisziplinärer, interkantonaler Zusammenarbeit zur Gewährleistung eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs;</p> <p>b) zwecks Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle.</p> |
| <p>§ 32 Datenübermittlung an Gutachter und Gutachterinnen und Ärzteschaft</p> <p>¹ Fachpersonen, die mit einer Begutachtung betraut sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für die Begutachtung erforderlich ist.</p> <p>² Die behandelnden Ärzte und Ärztinnen dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für die medizinische Betreuung erforderlich ist.</p> | <p>§ 32 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten</p> <p>¹ Fachpersonen und beigezogene Private, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, dürfen in Personendaten von Gefangenen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, sofern die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Sie teilen dem Amt und der Leitung der Vollzugseinrichtung, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit, sofern diese Angaben für den Vollzug erforderlich sind.</p> <p>⁴ Fachpersonen und beigezogene Private, die eine strafrechtliche Massnahme vollziehen oder eine vom Amt angeordnete Therapie durchführen, sind, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, verpflichtet, dem Amt, der Leitung der Vollzugseinrichtung und den Strafbehörden sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Sozialisierungsanstrengungen, der Entlassungsvorbereitungen sowie der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den Gefangenen von Bedeutung sein könnten.</p> |
| | <p>§ 32^{bis} Datenbekanntgabe an Dritte</p> |

| | |
|--|---|
| | |
| | <p>¹ Die Mitarbeitenden des Amtes sowie Fachpersonen und beigezogene Private dürfen Dritten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekanntgeben, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Ein allfälliges Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p> <p>² Opfer, ihre Angehörigen oder Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, haben ein Informationsrecht gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.].</p> |
| | <p>§ 32^{ter} Meldepflicht</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden des Amtes sowie Fachpersonen und beigezogene Private sind, ungeachtet allfälliger besonderer Geheimhaltungspflichten, verpflichtet, der jeweils vorgesetzten Stelle sämtliche Vorfälle von erheblicher Bedeutung zu melden, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Als Vorfälle von erheblicher Bedeutung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schwerwiegende Gefahren für Drittpersonen oder für die Vollzugseinrichtung;b) gewalttätiges Verhalten;c) medizinische Sachverhalte, sofern eine konkrete, schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen vorliegt. |
| <p>§ 33 Disziplinarsanktionen</p> <p>¹ Bei schuldhaften Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugsplans sowie bei Verstössen gegen die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen können gegen Gefangene Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 91 des Strafgesetzbuches[SR 311.0.] angeordnet werden. Der Arrest beträgt maximal 14 Tage.</p> | <p>§ 33 Disziplinaratbestände</p> <p>¹ Bei schuldhaften Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugsplans sowie bei Verstössen gegen die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen kann die Leitung der Vollzugseinrichtung gegen Gefangene Disziplinarsanktionen anordnen. Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;b) Beleidigungen, Drohungen, ungebührliches Verhalten und Angriffe gegen das Personal oder die Leitung der Vollzugseinrichtung, Mitgefangene oder Dritte; |

| | |
|---|--|
| | |
| <p>² Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuch zu Disziplinarvergehen können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.</p> <p>³ Bei der Bemessung der Disziplinarsanktionen werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände des Gefangenen berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der Anordnung.</p> | <p>c) Missbrauch des Ausgangs-, Urlaubs- und Besuchsrechts;</p> <p>d) Arbeitsverweigerung, Aufwiegelung zur Arbeitsverweigerung und Störung des Arbeitsbetriebs sowie verspätete Rückkehr oder Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;</p> <p>e) Beschädigung von Mobiliar und Immobilien, missbräuchliche Verwendung von elektronischen Geräten, mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Material und rechtswidrige Aneignung fremder Vermögenswerte;</p> <p>f) unerlaubte Kontakte mit anderen Gefangenen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;</p> <p>g) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Herstellung, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol, Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln;</p> <p>h) Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Vermittlung, Herstellung, Besitz von und Handel mit unerlaubten Gegenständen, wie insbesondere Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Schriftstücke und Bargeld;</p> <p>i) Umgehung, Verweigerung und Verfälschung von Alkohol- und Drogentests und Urinproben;</p> <p>j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen des Personals oder der Leitung der Vollzugseinrichtung sowie Störung von Sicherheit und Ordnung.</p> <p>² Gehilfenschaft, Anstiftung und Versuch können ebenfalls disziplinarisch geahndet werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Erfüllung eines Disziplinarartatbestands. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Anordnung.</p> |

| | |
|--|---|
| | |
| <p>⁵ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p> | |
| | <p>§ 33^{bis} Disziplinarsanktionen</p> <p>¹ Disziplinarsanktionen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Verweis;b) sofern ein Zusammenhang zum erfüllten Disziplinaratbestand gegeben ist:<ul style="list-style-type: none">1. Beschränkung oder Entzug von Freizeitbeschäftigungen, wie insbesondere die Benutzung elektrischer oder elektronischer Geräte, bis zu zwei Monaten;2. Beschränkung oder Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu vier Monaten;3. der Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;4. Beschränkung oder Entzug von Aussenkontakten, wie insbesondere Telefonverbot und Besuchssperre, bis zu zwei Monaten, wobei der Verkehr mit Behörden, Rechtsvertretern und Rechtsvertreterinnen sowie Seelsorgenden vorbehalten bleibt;5. Beschränkung oder Entzug von Ausgängen oder Urlauben bis zu sechs Monaten;c) die Busse bis zu 200 Franken;d) der Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen;e) der Arrest in der eigenen, in der zugewiesenen oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle für höchstens 14 Tage. <p>² Mehrere Disziplinarsanktionen können miteinander verbunden werden. Hiervon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verbindung mit dem Verweis;b) die gleichzeitige Anordnung von Arrest und Busse. |

| | |
|---|--|
| | |
| | <p>³ Bei der Bemessung der Disziplinarsanktionen werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände des Gefangenen berücksichtigt. In leichten Fällen kann von einer Disziplinarsanktion abgesehen werden, wenn die Angelegenheit auf andere Weise erledigt werden kann.</p> <p>⁴ Erfüllt ein Gefangener innerhalb von zwei Monaten seit der letzten Disziplinierung erneut einen Disziplinarartbestand, wird die Disziplinarsanktion angemessen erhöht. Das Mass einer Disziplinarsanktion kann dabei um maximal die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze erhöht werden.</p> |
| <p>§ 34 Kontrollen und Durchsuchungen</p> <p>¹ Bei Verdacht auf Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen können Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 angeordnet werden.</p> | <p>¹ Bei Verdacht auf Erfüllung eines Disziplinarstraftatbestands oder auf strafbare Handlungen können durch die Leitung der Vollzugseinrichtung Kontrollen und Durchsuchungen gemäss § 24 angeordnet werden.</p> |
| <p>§ 35 Einziehung und Vernichtung</p> <p>¹ Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit welchen Disziplinarvergehen begangen worden sind oder die zur Begehung von Disziplinarvergehen bestimmt waren, können eingezogen werden.</p> <p>² Sie können zugunsten des Kantons verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.</p> | <p>¹ Gegenstände und Vermögenswerte, die im Rahmen der Erfüllung eines Disziplinarartbestands erlangt oder mit welchen ein Disziplinarartbestand erfüllt worden ist oder die zur Erfüllung eines Disziplinarartbestands bestimmt waren, können auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung eingezogen werden.</p> |
| <p>§ 36 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.</p> | <p>¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden. Gegen folgende erstinstanzliche Verfügungen ist direkt beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben:</p> <p>a) Verfügungen über die bedingte oder definitive Entlassung und die Aufhebung von Massnahmen;</p> |

| | |
|--|---|
| <p>² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements und gegen Beschwerdeentscheide des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970[BGS 124.11.] und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GOG) vom 13. März 1977[BGS 125.12.].</p> | <p>b) Anordnungen von Zwangsbehandlungen gemäss §§ 26-29.</p> <p>^{2bis} Beschwerden gegen folgende Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn das Amt oder die Beschwerdeinstanz erteilt diese aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin:</p> <p>a) Verlegungsverfügungen;</p> <p>b) Verfügungen betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Widerruf der Halbgefangenschaft und der elektronischen Überwachung gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.],2. besondere Sicherungsmassnahmen und Disziplinarsanktionen. <p>³ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[BGS 124.11.] und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation[BGS 125.12.].</p> |
| <p>8. Kosten des Justizvollzugs</p> | <p>8. Kosten</p> |
| | <p>8.1. Kostenarten</p> |
| | <p>§ 36^{bis} Vollzugskosten</p> <p>¹ Vollzugskosten sind in direktem Zusammenhang mit dem Justizvollzug stehende Kosten.</p> <p>² Sie umfassen insbesondere die Aufwände für:</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>a) Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit sowie interne Aus- und Weiterbildung;</p> <p>b) vollzugsspezifische Leistungen im Rahmen von gerichtlich oder durch die Vollzugsbehörden angeordneten Therapien, soweit diese nicht durch die Krankenkasse oder anderweitig gedeckt sind;</p> <p>c) den Transport zu und von einer Vollzugseinrichtung während des Vollzugs;</p> <p>d) Hin- und Rückfahrten zu Einvernahmen, zu Gerichtsterminen sowie zum Besuch von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen, sofern der Transport nicht von und auf Kosten der Polizei durchgeführt wird;</p> <p>e) Hin- und Rückfahrten von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen in die Vollzugseinrichtungen, sofern diese nicht während des Sachurlaubs erfolgen;</p> <p>f) die Sicherheit bei der Einlieferung und beim Aufenthalt in einem Spital oder einer Klinik;</p> <p>g) durch den internen Gesundheitsdienst erbrachte, ambulante medizinische Behandlungen, soweit diese nicht durch die Krankenkasse oder anderweitig gedeckt sind;</p> <p>h) im direkten Zusammenhang mit dem Vollzug durchzuführende Aktivitäten im Rahmen der Vollzugsplanung.</p> <p>³ Die Erhebung von Kostgeldern durch die Vollzugseinrichtungen richtet sich im interkantonalen Verhältnis nach den Vorgaben des Konkordats[BGS 333.111.].</p> |
| | <p>§ 36^{ter} Persönliche Auslagen</p> <p>¹ Persönliche Auslagen des Gefangenen weisen keinen direkten Zusammenhang mit dem Justizvollzug auf.</p> <p>² Sie umfassen insbesondere die Aufwände für:</p> |

| | |
|--------------------------------|--|
| | |
| | <ul style="list-style-type: none">a) den Aufenthalt und die medizinischen Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik;b) durch externe Fachpersonen erbrachte, ambulante medizinische Behandlungen;c) medizinische Behandlungen durch aussenstehende Spezialisten und Spezialistinnen;d) Medikamente;e) medizinische Hilfsmittel;f) zahnärztliche Behandlungen;g) Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte;h) die Abklärung und die Erkennung der Einnahme verbotener Substanzen mit positivem Ergebnis, wie Laboranalysen;i) Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an die Invalidenversicherung;j) persönliche Gegenstände;k) Leistungen zur Integration, wie Berufsauslagen, Kosten für die externe Ausbildung oder die Freizeitgestaltung sowie Auslagen während eines Ausgangs oder eines Urlaubs;l) die Miete und die Lagerung von Möbeln;m) Alimente, Gerichtsverfahren, Schadenersatz und Genugtuung. |
| | 8.2. Kostenübernahme |
| § 37 Kostenübernahme | § 37 Vollzugskosten |

| | |
|--|---|
| <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten des Justizvollzugs.</p> <p>² Die Übernahme der Kosten im interkantonalen Bereich richtet sich nach dem Konkordat[BGS 333.111.].</p> <p>³ Die Gefangenen haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.</p> <p>⁴ Für besondere Vollzugsformen und weitere besondere Auslagen, die im Interesse der Gefangenen getätigt werden, kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.</p> | <p>¹ Der Kanton trägt, sofern die betreffenden Kosten nicht vom Bund, von anderen Kantonen, von Drittstaaten oder von anderweitigen Dritten getragen werden, die Vollzugskosten bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Strafen und Massnahmen;b) Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten;c) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;d) vorläufigen Festnahmen und Polizeigewahrsam;e) freiheitsentziehenden Massnahmen des Ausländerrechts. <p>^{2bis} Die Tragung der Vollzugskosten von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen bei Jugendlichen richtet sich nach der JStPO[SR 312.1.].</p> |
| | <p>§ 37^{bis} Persönliche Auslagen</p> <p>¹ Die Gefangenen tragen ihre persönlichen Auslagen.</p> <p>² Die persönlichen Auslagen von Gefangenen mit Wohnsitz in der Schweiz sind subsidiär von den für die Gewährung von Sozialhilfe zuständigen Behörden gemäss den Vorgaben der Sozialgesetzgebung zu tragen.</p> <p>³ Die persönlichen Auslagen von ausländischen Gefangenen ohne Wohnsitz in der Schweiz werden subsidiär getragen:</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>a) bei Einweisungen durch Behörden des Kantons Solothurn vom Kanton;</p> <p>b) bei den übrigen Einweisungen von der einweisenden Behörde.</p> <p>⁴ Der Kanton trägt subsidiär die Behandlungskosten von Ärzten und Ärztinnen sowie von Spitalern und Kliniken, sofern:</p> <p>a) die Kosten sechs Monate nach der erbrachten Leistung weder vom Gefangenen noch von einem Dritten bezahlt wurden;</p> <p>b) die Person oder die Einrichtung, welche die Leistung erbracht hat, Inkassobemühungen nachweist;</p> <p>c) die Forderung an den Kanton abgetreten wird.</p> <p>⁵ Der Kanton kann die Behandlungskosten gemäss Absatz 4 bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Frist übernehmen, sofern die Person oder die Einrichtung, welche die Leistung erbracht hat, nachweist, dass die Bezahlung der Behandlungskosten durch den Gefangenen aufgrund von dessen persönlichen und finanziellen Verhältnisse bereits von vornherein nicht ernsthaft zu erwarten ist.</p> |
| <p>§ 38 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung. Er kann insbesondere folgende Bereiche näher regeln:</p> <p>a) die Organisation des Justizvollzugs;</p> <p>b) das Vollzugsverfahren;</p> <p>c) die Durchführung und Ausgestaltung des Vollzugs;</p> <p>d) die Durchführung der Bewährungshilfe und der sozialen Betreuung;</p> <p>e) die Einzelheiten betreffend den Umgang mit Personendaten;</p> <p>f) die Ordnung und Sicherheit;</p> |

| | |
|---|---|
| | |
| | <p>g) die Kosten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in einer Verordnung international, national oder interkantonal anerkannte Richtlinien, wie insbesondere die Richtlinien des Konkordats, als verbindlich erklären.</p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p>1. Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 12 b) in Strafsachen</p> <p>¹ Der Amtsgerichtspräsident beurteilt als Strafrichter:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwälte, der Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft, der Friedensrichter und weiterer Behörden;</p> <p>b^{bis}) ...</p> <p>c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB[SR 311.0.] beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB[SR 311.0.], wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt.</p> | <p>c) alle Verbrechen und Vergehen sowie die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten sowie eine Massnahme mit Ausnahme jener nach Artikel 59, 60, 61, 64 und 65 StGB[SR 311.0.] beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB[SR 311.0.], wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;</p> <p>c^{bis} Anträge der Vollzugsbehörde gemäss § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013[BGS 333.11.] um Aufhebung von Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB und gleichzeitigen, nicht in die Kompetenz des Amtsgerichts fallenden Entscheid über die Rechtsfolgen.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>d) ...</p> <p>² Überweist der Amtsgerichtspräsident den Fall in Anwendung von Artikel 334 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)[SR 312.0.] dem Amtsgericht, so tritt er im Verfahren vor Amtsgericht in den Ausstand, falls die beschuldigte Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.</p> <p>³ ...</p> | |
| <p>§ 15 b) in Strafsachen</p> <p>¹ Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 112 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.</p> <p>² ...</p> | <p>³ Das Amtsgericht beurteilt Anträge der Vollzugsbehörde gemäss § 7 Absatz 1 JUVG[BGS 333.11.] um Aufhebung von Massnahmen gemäss den Artikeln 59, 60, 61 und 63 StGB[SR 311.0.] und gleichzeitigen Entscheid über die Rechtsfolgen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Amtsgerichtspräsidenten gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c^{bis}.</p> |
| | <p>2. Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p> |
| | <p>§ 31^{quater} Annäherungs-, Kontakt- und Flugverbote im Bereich von Vollzugseinrichtungen</p> <p>¹ Wer ein Annäherungs-, Kontakt- oder Flugverbot gemäss § 22^{bis} des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013[BGS 331.11.] missachtet, wird mit Busse bestraft.</p> |

| | ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. |
|--|--|
| <p>§ 39 Zuständigkeit des Regierungsrates</p> <p>^{1a)} Der Regierungsrat ist in folgenden im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zuständig:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Vollzug der Geldstrafen, Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 35, 36 und 106 StGB);</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p>g) Verfügung über Geldstrafen, Bussen und Einziehungen (Art. 374 Abs. 1 StGB);</p> <p>h) ...</p> <p>i) ...</p> <p>j) ...</p> <p>k) ...</p> <p>l) Bezeichnung des Facharztes zur Entgegennahme der Anzeige nach Artikel 120 StGB.</p> | <p>b^{bis}) Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Lernprogrammen gegen Gewalt (Art. 55a Abs. 2 StGB);</p> |
| <p>§ 39^{bis} Zuständigkeit des Departementes des Innern</p> | |

| | |
|--|--|
| | |
| <p>¹ Zum Entscheid über die Einschränkung oder Aufhebung eines Tätigkeitsverbotes oder eines Kontakt- und Rayonverbotes nach Artikel 67c Absätze 4 und 5 StGB[SR 311.0.] ist das Departement des Innern zuständig.</p> | <p>² Das Departement des Innern kann Leistungsvereinbarungen mit auf Gewaltberatungen spezialisierten sozialen Institutionen abschliessen und an diese im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Beiträge leisten. Es legt die Voraussetzungen für die Anerkennung der betreffenden sozialen Institutionen fest.</p> |
| | <p>3. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 5 Internationale Rechtshilfe (Art. 54 und 55 StPO)</p> <p>¹ Ist die Staatsanwaltschaft mit einem Fall von internationaler Rechtshilfe befasst, so ist der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin zuständig.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Jugendanwaltschaft, des Departements des Innern als Strafvollzugsbehörde sowie der Kantonspolizei im direkten polizeilichen Rechtshilfeverkehr.</p> | <p>² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Jugendanwaltschaft, der zuständigen Stelle Departements des Innern als Strafvollzugsbehörde sowie der Kantonspolizei im direkten polizeilichen Rechtshilfeverkehr.</p> |
| <p>§ 9 Mitteilungsrechte und -pflichten (Art. 75 StPO)</p> <p>¹ Die Strafbehörden teilen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Kantonspolizei mit. Freisprüche sind der Kantonspolizei in dem Umfang mitzuteilen, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 13 des ViCLAS-Konkordats[BGS 511.515.] erforderlich ist.</p> <p>^{1bis} Die Strafbehörden dürfen informieren:</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>a) die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden über Strafverfahren gegen Mitglieder einer Behörde oder Angestellte von Bund, Kantonen oder Gemeinden, gegen Ärzte und Ärztinnen und Medizinalpersonal sowie gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte;</p> <p>b) die zuständigen Sozialbehörden über Strafverfahren gegen Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht vorliegt, dass sie zu Unrecht Sozialleistungen bezogen haben könnten;</p> <p>c) die zuständigen Einbürgerungsbehörden über Strafverfahren gegen Personen, die um Einbürgerung nachsuchen;</p> <p>d) die zuständige Schulbehörde sowie öffentliche oder in öffentlichem Auftrag handelnde private Fachstellen der Jugendhilfe über Strafverfahren gegen Jugendliche.</p> <p>^{1ter} Die Strafbehörden dürfen zudem andere Behörden von Bund, Kantonen oder Gemeinden über ein Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.</p> <p>^{1quater} Bei Informationen, die gestützt auf die Absätze 1^{bis} und 1^{ter} erfolgen, informieren die Strafbehörden die Betroffenen in der Regel gleichzeitig mit der Information an die andere Behörde.</p> <p>^{1quinquies} Die Strafbehörden informieren die zuständige Kontrollbehörde über Urteile betreffend Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014[SR 817.0.] oder die dazugehörigen Ausführungserlasse.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten gemäss anderen Erlassen.</p> | <p>^{1sexies} Die Strafbehörden informieren die Kantonspolizei und die Bewährungshilfe über Anordnungen betreffend Lernprogramme gegen Gewalt gemäss Artikel 55a Absatz 2 StGB[SR 311.0.].</p> |
|---|--|

| | |
|--|--|
| <p>§ 13 Ständig bestellte amtliche Sachverständige (Art. 183 Abs. 2 StPO)</p> <p>¹ Die Funktion von ständig bestellten amtlichen Sachverständigen nehmen wahr:</p> <p>a) für Legalinspektionen, körperliche Untersuchungen an lebenden Personen und die Beurteilung von Substanzen (Betäubungsmittel, Toxikologie etc.): der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin, die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Institute für Rechtsmedizin;</p> <p>b) für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzteschaft der Psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn;</p> <p>c) für die Beurteilung von Motorfahrzeugen (inkl. Zubehör): die technischen Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen der Motorfahrzeugkontrolle Solothurn.</p> | <p>b) für die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit: der Gefängnisarzt oder die Gefängnisärztin sowie die Ärzte und Ärztinnen der Solothurner Spitäler AG;</p> |
| <p>§ 25 Gebührentarif, Kosten (Art. 424 StPO)</p> <p>¹ Die Erhebung der Verfahrenskosten richtet sich nach dem Gebührentarif[BGS 615.11.], soweit die Schweizerische Strafprozessordnung keine Regelung enthält.</p> | <p>² Die Übernahme der Kosten für den Besuch von Lernprogrammen gegen Gewalt gemäss Artikel 55a Absatz 2 StGB[SR 311.0.] richtet sich nach Artikel 426 StPO[SR 312.0.].</p> |
| <p>§ 27 Freiheitsstrafen und Massnahmen (Art. 439 StPO)</p> <p>¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen ist bei Erwachsenen das Departement des Innern zuständig.</p> <p>² Der Vollzug richtet sich nach dem Justizvollzugsgesetz[BGS 331.11.].</p> <p>³ Die zuständige Stelle des Departements trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten werden.</p> | <p>¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen ist bei Erwachsenen die zuständige Stelle des Departements des Innern zuständig.</p> |

| | |
|--|--|
| | |
| | 4. Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert: |
| § 37^{sexies} e) Verlängerung bei zivilrechtlichen Verfahren ¹ Ersucht die gefährdete Person während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b Absatz 2 oder Artikel 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[SR 210.] oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[SR 272.], verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage. ² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei über die Einleitung eines Zivilverfahrens nach Absatz 1. ³ Der Zivilrichter teilt seinen Entscheid den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit. | ¹ Ersucht die gefährdete Person während der Geltungsdauer des Rückkehrverbots beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen nach Artikel 28b Absatz 2, Artikel 28c Absatz 1 oder Artikel 172 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[SR 210.] oder Artikel 276 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[SR 272.], verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage. ² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter, die Kantonspolizei sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der betroffenen Person über die Einleitung eines Zivilverfahrens nach Absatz 1. ³ Der Zivilrichter teilt seinen Entscheid den betroffenen Personen, dem Haftrichter, der Kantonspolizei sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort und am Aufenthaltsort der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mit. |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. |
| | Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. |
| | Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Daniel Urech Präsident |

| | <p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p> |
|--|--|